



Benutzungs- und Gebührenordnung für „Das Haus - Jugend und Vereine in Magstadt“, Alte Stuttgarter Straße 66

Der Gemeinderat hat am 09. September 2003 -§ 1 VNö- mit Änderungen am 31. Mai 2005 -§ 3 VNö- und 05. Dezember 2006 - § 5 VNö folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für „Das Haus - Jugend und Vereine in Magstadt“ beschlossen:

Vorwort:

Die Gemeinde Magstadt hat im Jahr 2003 die ehemalige Gollenbergschule, die seit vielen Jahren als Kindergarten genutzt wurde, in „Das Haus - Jugend und Vereine in Magstadt“ ein Haus, für die Magstadter Jugend und Vereine, umgebaut. Die Nutzung dieses Gebäudes soll in erster Linie den Jugendlichen und den Magstadter Vereinen dienen. Die Gemeinde Magstadt erwartet von allen Nutzern, dass sie „Das Haus“ mit seinen Einrichtungsgegenständen und seinem Mobiliar schonend und pfleglich behandeln. „Das Haus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Magstadt.

1. Allgemeines
2. Einzelnes / Überlassung von Räumen
3. Gebühren
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand
5. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für „Das Haus“ - Besucher zu vermeiden. Diese Benutzungsordnung soll ferner einen reibungslosen Ablauf bei der Anmietung und Benutzung von Räumlichkeiten gewährleisten.
- 1.2 Die Vertreter des Magstadter Jugendreferats sowie der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter oder eine Person, die von diesen beauftragt wurde, üben stellvertretend für die Gemeinde das Hausrecht aus. Sie haben ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, welche sich im Haus aufhalten. Sie sind gehalten, für die Beachtung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
- 1.3 Fundgegenstände sind bei den Vertretern des Jugendreferates abzugeben.
- 1.4 Die Gemeinde Magstadt überlässt „Das Haus“ und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.



- 1.5 Der Veranstalter/Nutzer übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Nutzung, gewährleistet die Aufsichtspflicht und stellt die Gemeinde Magstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Besucher oder Mitglieder seiner Nutzung bzw. Veranstaltung für Schäden frei, welche in Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Nutzungsbetrieb entstehen. Er verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde. Er verzichtet außerdem für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Hauses und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit seiner Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Gemeinde für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziff. 1.4 allein.

- 1.6 Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten im Haus samt seinen Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
 - 1.7 Die Gemeinde kann die Durchführung einzelner Veranstaltungen/Nutzungen im Haus mit Bedingungen und Auflagen versehen. Die Kosten, die durch diese Bedingungen und Auflagen entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters/Nutzers.
 - 1.8 Gemäß der Versammlungsstättenverordnung kann für bestimmte Veranstaltungen von der Ortschaftspolizeibehörde (Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person) ein Feuersicherheitswachdienst angeordnet werden. Der Feuersicherheitswachdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr gestellt; die Kosten sind vom Veranstalter/Nutzer der Gemeinde zu ersetzen. Den Anordnungen des Feuersicherheitswachdienstes ist Folge zu leisten.
 - 1.9 Die Werbung für die Veranstaltungen ist jeweils Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- ### 2. Einzelnes
- 2.1 Die Nutzung durch die Gemeinde Magstadt sowie die Nutzung im Rahmen der Jugend- und Vereinsarbeit hat Vorrang vor anderen Veranstaltungen und Nutzungen.
 - 2.2 Die Überlassung und Benutzung des Hauses mit seinen Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil u.a. diese Benutzungsordnung ist. Der Antrag für die Überlassung von Räumlichkeiten ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen.
 - 2.3 Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, insbesondere, wenn der Veranstalter die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.



- 2.4 Das Haus und seine Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.5 Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den festgelegten Zeiten. Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der festgesetzte Zeitpunkt eingehalten wird. Es müssen ab 22.00 Uhr die verminderten Lärmwerte während der Nachtruhezeit beachtet werden. Die Fenster an der Nord- und Westseite sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Der Außenbereich darf bis 22.00 Uhr genutzt werden. Die Aufräumarbeiten im Außenbereich müssen aber bis 22.30 Uhr abgeschlossen sein. Die Öffnungszeiten bei privaten Veranstaltungen werden bis max. 2.00 Uhr begrenzt. Die Nutzung des Bandproberaums ist sonntags erst ab 15.00 Uhr möglich. Das Jugendreferat weist bei künftigen Anmietungen des übrigen Hauses auf die mögliche Geräuschkulisse hin. Für evtl. kurz benötigte Ruheperioden sind die beteiligten Parteien angehalten, eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen zu finden. Die Gemeindeverwaltung kann Bandproben im Einzelfall rechtzeitig absagen. Die Nutzer des Bandproberaumes sind angehalten, die Fenster, die Dämmklappen vor den Fenstern sowie alle Türen während den Proben geschlossen zu halten. Der Proberaum ist nach der Benutzung in der Regel zu lüften.
- 2.6 Das Aufstellen von Tischen, Stühlen etc. sowie das Herrichten der Küche ist grundsätzlich Sache des Nutzers. Grundsätzlich darf kein Raum im Haus von mehr als 99 Personen gleichzeitig genutzt werden. Vor der Rückgabe der Räume an die Gemeinde hat der Nutzer die ursprüngliche Bestuhlung zu bestuhlen. Dabei müssen die Stühle aufgestuhlt werden. Die angemieteten Räumlichkeiten sind gereinigt zu übergeben. Die vom Veranstalter an- und eingebrachten Gegenstände, mit denen er die angemieteten Räumlichkeiten versehen hat, sind von ihm zu entfernen. Im Proberaum können die Bands im gegenseitigen Einvernehmen ihr Equipment dauerhaft stehen lassen. Bei Beschädigung oder Diebstahl von Geräten und Instrumenten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 2.7 Die Küche und das Inventar ist in sauberem Zustand zurückzugeben, das heißt, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen. Das Inventar ist an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen. Nicht ordnungsgemäß zurückgegebene Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- 2.8 Nach Rückgabe des Inventars findet eine Inventur statt, an der ein Vertreter des Veranstalters/Nutzers teilnehmen kann. Im Zuge der Inventur werden alle vermieteten Räume besichtigt, das komplette Geschirr gezählt und eventuelle Verluste oder anderweitige Schäden sofort festgehalten.
- 2.9 Jeder Nutzer erkennt die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inventars sowie seines einwandfreien Zustandes, insbesondere die Richtigkeit der gemäß Ziff. 2.8 durchgeführten Zählung, als Grundlage des Verlustausgleichs nach Ziff. 2.10 an.
- 2.10 Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Nutzer zu ersetzen.



- 2.11 Der Veranstalter/Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass „Das Haus“ mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Technische Geräte dürfen nur durch eingewiesene Personen bedient werden. Die Einweisung nehmen ausschließlich Vertreter des Jugendreferates oder von denen Beauftragte vor. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Feuersicherheitswachdienst, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen usw.) sind genau einzuhalten. Hierfür hat der Veranstalter/Nutzer allein Sorge zu tragen. Auch die geltenden gaststätten- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten. Die Verantwortung und Haftung hierfür obliegt allein dem Veranstalter/Nutzer.
- 2.12 Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Nutzers. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
- 2.13 Bei Veranstaltungen darf kein Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik, anderen Kunststoffen oder Pappmaterial verwendet werden.
- 2.14 Bei Verstößen gegen die Ziff. 2.13 kann die Gemeinde eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe (bis zu 100 % der Kaution) festsetzen. Andere und weitere vertraglich vereinbarte Regelungen bleiben hiervon unberührt.
- 2.15 Abfälle sind vom Veranstalter/Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen und zwar spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung. Der genaue Zeitpunkt wird im Mietvertrag geregelt. Ebenso ist mitgebrachtes Leergut nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist zwischenzeitlich so zu lagern, dass von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.
- 2.16 Bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann der betreffende Veranstalter/Nutzer von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.
- 2.17 Kommt der Veranstalter/Nutzer seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Veranstalters/Nutzers selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- 2.18 Die Annahme von Anlieferungen für Veranstaltungen (Speisen, Getränke, Dekorationsgegenstände usw.) sind ausschließlich Sache des Veranstalters.
- 2.19 Folgende Räume werden von der Gemeinde Magstadt an örtliche Vereine kostenfrei überlassen:
- Einzelbüro im 1. OG: Sportverein Magstadt 1897 e.V./ RV „Pfeil“ Magstadt 1905 e.V.
 - Seminarraum im 1. OG (Mitnutzung nach Absprache): Schachclub Magstadt
 - Besprechungszimmer im EG (Mitnutzung nach Absprache): Sportverein Magstadt 1897 e.V./ RV „Pfeil“ Magstadt 1905 e.V.

Der Sportverein Magstadt 1897 e.V. übernimmt die Verantwortung für das Einzelbüro im 1. OG und ist für die Möblierung, Einrichtung, Ausstattung und Reinigung zuständig.



3. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Magstadt erhebt für die Überlassung und die Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen im Haus privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

3.1. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter/Nutzer und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3.2.1 Die Miete inkl. der Kosten für Strom, Heizung und Wasser beträgt bei einer Benutzung pro Veranstaltungstag

	private, geschlossene Nutzung (Öffentlichkeit ausgeschlossen)	private, offene Nutzung	geschlossene Vereins (Mitgliedschaft in AG örtl. Vereine) - /Kulturarbeit	offene Vereins (Mitgliedschaft in AG örtl. Vereine) - /Kulturarbeit
Café	50,- Euro	25,- Euro	10,- Euro	---
Küche	30,- Euro	30,- Euro	15,- Euro	15,- Euro
Veranstaltungsraum, 1.OG	20,- Euro	20,- Euro	10,- Euro	---
Seminarraum, 1.OG	40,- Euro	20,- Euro	10,- Euro	---
Fernsehzimmer / Besprechungszimmer, EG, jeweils	20,- Euro	20,- Euro	10,- Euro	0,- Euro
Bandproberaum	---	---	10,- Euro	---

3.2.2 Der Zuschlag für eine Nutzung, die nicht der Jugendarbeit dient, beträgt bei

einer privaten, geschlossenen Nutzung	100 %
einer privaten, offenen Nutzung	100 %
einer geschlossenen Vereins-/Kulturarbeit	100 %

Bei einer offenen Vereins-/Kulturarbeit werden die Mietpreise für eine private, geschlossene Nutzung berechnet.

Davon ausgeschlossen ist die Nutzung des Seminarraumes bei einer geschlossenen Vereins-/Kulturarbeit. Bei einer regelmäßig (mindestens 1 mal pro Monat bei mindestens 6 Monaten in Folge) stattfindenden Vermietung halbiert sich der Mietpreis. Bei einer regelmäßig (mindestens 1 mal pro Monat bei mindestens 6 Monaten in Folge) stattfindenden Vermietung der Küche zur offenen Vereins-/Kulturarbeit entfällt die Gebühr. Bei der Absage von einzelnen Terminen im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Vermietungen durch den Veranstalter wird die Gebühr nicht zurückerstattet.



3.2.3 Der Zuschlag für auswärtige Veranstalter (Personen bzw. Organisationen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in Magstadt haben) beträgt bei

einer privaten, geschlossenen Nutzung	100 %
einer privaten, offenen Nutzung	100 %
einer geschlossenen Vereins-/Kulturarbeit	100 %

3.3 Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind gleichgestellt die Ortsverbände der Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat vertreten sind sowie Schulklassen mit Magstadter Schülerinnen und Schülern.

3.4 Mit der Miete sind die üblichen Abnutzungen, das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten sowie die Betreuungskosten abgegolten. Besondere Leistungen müssen gesondert, nach dem tatsächlichen Aufwand, vergütet werden.

3.5 Für die Durchführung einzelner Veranstaltungen ist vom Veranstalter grundsätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3.6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr/Kautions

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages. Sie wird mit Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenschuld wird mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet, spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung/Nutzung eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions kann direkt bei der Gemeindekasse einbezahlt oder auf eines der Gemeindepkonten überwiesen werden. Die Kautions beträgt das Doppelte des Mietpreises, mindestens aber 200,- Euro.

3.7 Ausfall angemeldeter Nutzungen/Veranstaltungen

Die Miete wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter/Nutzer bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter/Nutzer bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder „Das Haus“ noch für andere gebührenpflichtige Nutzungen/Veranstaltungen vergeben werden kann.

3.8 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Magstadt. Gerichtsstand ist Böblingen.

GEMEINDE MAGSTADT



5. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 09. September 2003/31. Mai 2005/05. Dezember 2006

gez. Dr. Hans-Ulrich Merz
Bürgermeister